



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

325
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

188. Jahrgang

Köln, 15. September 2008

Nummer 37

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

470. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Aachen, vertreten durch den Landrat – nachfolgend Kreis genannt – und dem Zweckverband Städteregion Aachen, vertreten durch den Verbandsvorsteher – nachfolgend Zweckverband genannt – und der Stadt Aachen, vertreten durch den Oberbürgermeister – nachfolgend Stadt genannt – Seite 325
471. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum Antrag der CURRENTA GmbH & Co. OHG Seite 329
472. Genehmigungsverfahren der Firma F. J. Kuhlen GmbH & Co. KG nach BImSchG Seite 330
473. Genehmigungsbescheid der Firma RWE Power AG (BImSchG) Seite 330

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

474. Bekanntmachung der Tagesordnung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für Kommunale Verwaltung Aachen Seite 333

475. Bekanntmachung der Tagesordnung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln Seite 333
476. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2007 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof Seite 333
477. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland für das Haushaltsjahr 2008 vom 19. Juni 2008 Seite 334
478. Bekanntmachung der Tagesordnung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg Seite 335
479. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 335
480. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 335

E Sonstige Mitteilungen

481. Liquidation Seite 335
482. Liquidation Seite 335
483. Liquidation Seite 335
484. Liquidation Seite 336
485. Berichtigung zum „Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln“ Nr. 34, S. 309, lfde. Nr. 446 Seite 336

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

470. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Aachen, vertreten durch den Landrat – nachfolgend Kreis genannt – und dem Zweckverband Städteregion Aachen, vertreten durch den Verbandsvorsteher – nachfolgend Zweckverband genannt – und der Stadt Aachen, vertreten durch den Oberbürgermeister – nachfolgend Stadt genannt –

Aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) in Verbindung mit § 3 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2023) schließen der Kreis, der Zweckverband und die Stadt folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die Vertragsparteien beabsichtigen, im Zuge der Neuausrichtung der Bildungslandschaft in NRW ihre Bildungslandschaft zu gestalten, indem ein regionales Bildungsnetzwerk aufgebaut wird. Bereits bestehende Kooperationen sollen für alle Beteiligten transparent gemacht, weiterentwickelt und intensiviert werden.

Die Entwicklung des regionalen Bildungsnetzwerkes folgt der Erkenntnis, dass sowohl die einzelnen Kommunen als auch die sie umgebende StädteRegion Aachen ein direktes Interesse am Gelingen des Bildungsprozesses der in ihr lebenden Kinder und Jugendlichen haben.

Primäres Ziel ist es, für die Kinder und Jugendlichen in der Region optimale Lern- und Lebenschancen zu schaffen und so einen Beitrag zu mehr Lebensqualität und Standortsicherung zu leisten. Verbunden ist damit das Anliegen, eine Qualitätsverbesserung im Bereich Bildung und Erziehung herbeizuführen und die Voraussetzungen für ein lebenslanges Lernen zu schaffen.

Zur Lenkung und zum operativen Aufbau des sich entwickelnden Bildungsnetzwerkes bedarf es einer ersten Grundstruktur, die später – an Inhalten orientiert – weiterentwickelt wird.

Aus diesem Grunde beabsichtigen die Vertragsparteien die Einrichtung eines regionalen Bildungsbüros, die Installierung eines regionalen Lenkungskreises, einer regionalen Bildungskonferenz sowie eines regionalen Bildungsfonds.

Mit dieser Zielsetzung vereinbaren die kreisfreie Stadt Aachen, der Kreis Aachen und der Zweckverband StädteRegion Aachen daher gemäß den Beschlüssen des Rates der Stadt Aachen vom 17. Oktober 2007, des Kreistages des Kreises Aachen vom 18. Oktober 2007 und der Zweckverbandsversammlung der Städteregion Aachen vom 4. September 2007 folgendes:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

1. Die Vertragsparteien errichten gemeinsam ein regionales Bildungsbüro, einen regionalen Lenkungskreis, eine regionale Bildungskonferenz sowie einen regionalen Bildungsfonds.
2. Die Stadt verpflichtet sich, die Genehmigung der Bezirksregierung im Sinne der §§ 23 ff. GkG NRW einzuholen und die Vereinbarung mit dem Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung öffentlich bekannt zu geben.

§ 2 Handlungsfelder

Die Handlungsfelder werden im gegenseitigen Einvernehmen orientiert am Bedarf der Bildungsregion und den zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Ressourcen festgelegt bzw. weiterentwickelt. Die grundsätzlich denkbaren Handlungsfelder der gemeinsamen Verantwortung im Netzwerk der Bildungsregion Aachen umfassen unter Berücksichtigung regionaler Schwerpunkte die Fortführung und Weiterentwicklung der systematischen Vernetzung z. B. folgender Bereiche:

- Unterstützung bei der Entwicklung von Schulen zur Eigenverantwortlichkeit
- Entwicklung von Strategien zur Verbesserung der individuellen Förderung aller Schülerinnen und Schüler
- Stärkung der MINT-Fächer – auch in Kooperation mit dem Science College Overbach sowie dem Aachener Modell zur Förderung von Hochbegabten
- Initiierung und Abstimmung von schulübergreifenden Projekten in der Region, insbesondere auch mit außerschulischen Partnern, Durchführung von Bildungscamps und Sommerakademien mit den Hochschulen
- Horizontale und vertikale Übergänge zwischen den Schulen (Durchlässigkeit)
- Übergang von der Schule in den Beruf (Übergangsmanagement)

- Weiterentwicklung und Ausbau von Ganztags- und Betreuungsangeboten (Ganztagschulen, offene Betreuungsangebote etc.)
- Übergang von der Kindertageseinrichtung zur Grundschule
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit Kultureinrichtungen und Institutionen der kulturellen Bildung
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit Sportvereinen und Institutionen des Sports
- Integration von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit Migrationshintergrund
- Sprachförderung von Kindern und Jugendlichen (insbes. im Elementar- und Primarbereich)
- Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Problemen (z. B. schulpsychologische Beratung, Schulsozialarbeit)
- Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren als Maßnahme zur Bündelung der sonderpädagogischen Förderung
- Planung, Organisation und Einrichtung von Schulverbünden zur Verbesserung der Leitungs- und Verwaltungsstruktur an kleinen Schulen
- Unterstützung des internationalen Schüleraustausches z. B. im Rahmen von Städtepartnerschaften, Koordination grenzüberschreitender Formen der Kooperation im Bildungswesen, Förderung euregionaler Sprachkompetenzen, Einrichtung internationaler Bildungsgänge
- Qualifizierung von Lehrer/innen
 - zur Anwendung individualisierender Unterrichtsmethoden
 - in Diagnosefähigkeit
 - zur Umsetzung weiterer alternativer Erziehungsstrategien
 - im Umgang mit der Heterogenität der Schülerschaft
- Sensibilisierung für Geschlechtergerechtigkeit
- Umwelterziehung
- Verkehrserziehung
- Gesundheitserziehung
- Gewaltprävention
- u. a.

§ 3 Bildungsbüro

1. Zur Unterstützung der Regionalen Bildungskonferenz und des Lenkungskreises (siehe § 5) wird ein Regionales Bildungsbüro eingerichtet.
2. Das Bildungsbüro wird zunächst der Stadt organisatorisch und räumlich zugeordnet. Es ist solange dem Dezernat für Bildung und Kultur, Schule, Jugend und Sport der Stadt organisatorisch zugeordnet, wie die Städteregion als Rechtsnachfolgerin des Kreises keine geeignete administrative Struktur aufweist. Dienst-vorgesetzter bis zur Eingliederung in die StädteRegion ist der Dezernent des Dezernates für Bildung und Kultur, Schule, Jugend und Sport der Stadt.

3. Das Büro ist mit verwaltungsfachlichem und pädagogischem bzw. sozialwissenschaftlichem Personal besetzt. Über die Besetzung entscheiden die Schuldezenten der Stadt und des Kreises im Einvernehmen unter Beteiligung des Zweckverbandes der Städte-region Aachen.
4. Das Bildungsbüro hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Aufbau eines regionalen Bildungsnetzwerkes
 - Vor- und Nachbereitung von Sitzungen und Umsetzung der Aufgaben der Regionalen Bildungskonferenz und des Lenkungskreises
 - Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen, die durch die Regionale Bildungskonferenz empfohlen wurden, entsprechend den Arbeitsaufträgen des Lenkungskreises, soweit diese nicht originär von den Partnern wahrgenommen werden
 - Unterstützung und Beratung von Schulen in allen mit den o. g. Handlungsfeldern zusammenhängenden Fragen
 - Entwicklung von Konzepten, Vorlagen, Diskussionspapieren etc. für die Schulen und die Zusammenarbeit mit anderen Bildungspartnern
 - Entwicklung der regionalen Bildungsberichterstattung
 - Sicherstellung der Vernetzung der schulischen und außerschulischen Institutionen und Partner im Zusammenhang mit den in den Handlungsfeldern benannten Bereichen
 - Sicherstellung der verwaltungsorganisatorischen Arbeiten
 - Bewirtschaftung des regionalen Bildungsfonds

Der Lenkungskreis kann weitere Aufgaben zuweisen.

§ 4 Kosten des Bildungsbüros und Erstattung

1. Die mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Bildungsbüros verbundenen Personal- und Sachkosten gemäß Abs. 2 tragen die Vertragsparteien bis zum 31. Dezember 2008 zu gleichen Teilen.

Ab dem

1. Januar 2009 bis 20. Oktober 2009

tragen die Stadt und der Kreis diese Kosten zu gleichen Teilen.

Ab dem

21. Oktober 2009

obliegt die Kostentragung in vollem Umfang der Städteregion als Rechtsnachfolgerin des Kreises.

2. Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachkosten sind in Anlehnung an das jeweils aktuellste Gutachten der KGSt:
 - der tatsächliche Personalbedarf
 - die durchschnittlichen anteiligen Personalkosten auf der Grundlage der tatsächlichen Besoldungs-/

Entgeltgruppe der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers

- die durchschnittlichen anteiligen Sachkosten des Büroarbeitsplatzes, derzeit 15 600,- €
- die anteiligen Gemeinkosten als 20%-iger Zuschlagsatz auf die Personalkosten

3. Der Stadt, der das Bildungsbüro organisatorisch und räumlich zugeordnet ist, erstatten die in Abs. 1 festgelegten übrigen Zahlungspflichtigen zum 30. Mai den von ihnen zu tragenden Anteil der jährlichen Kosten.

§ 5 Organisation der regionalen Kooperation

Die regionale Organisation bedarf einer gesicherten und verlässlichen Plattform, die die damit verbundenen Prozesse koordiniert, institutionalisiert.

1. Die Gesamtorganisation erfolgt über eine Regionale Bildungskonferenz. In ihr arbeiten Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers, der Schulaufsicht, der Schulen, weiterer Institutionen und Einrichtungen zusammen und entwickeln gemeinsam die Bildungsregion Aachen weiter. Die Regionale Bildungskonferenz kann aus folgenden Personen/Institutionen bestehen:

- zwei Vertretungen des Schulträgers Stadt Aachen
- eine Vertretung des Schulträgers Kreis Aachen
- eine Vertretung der Schulträger der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
- je eine Vertretung der oberen und unteren Schulaufsicht
- je eine Vertretung der staatlichen Kompetenzteams für Fortbildung der Stadt und des Kreises/der kreisangehörigen Gemeinden
- je eine Vertretung des Fachbereichs Jugendhilfe der Stadt bzw. des Kreises/der kreisangehörigen Städte bzw. Gemeinden
- je eine Sprecherin/einem Sprecher der Schulleiterinnen/Schulleiter der jeweiligen Schulformen (Grundschulen, Förderschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Berufskollegs) für das Gebiet der StädteRegion Aachen
- eine Vertretung
 - der Unternehmerschaft der Region Aachen
 - der Agentur für Arbeit Aachen
 - der Handwerkerschaft in der Region Aachen
 - der Industrie- und Handelskammer
 - der VHS/Weiterbildungseinrichtungen der Stadt Aachen
 - der VHS/Weiterbildungseinrichtungen einer kreisangehörigen Gemeinden
 - der RAA der Stadt
 - der RAA des Kreises
- Vertretungen weiterer Institutionen und Einrichtungen insbesondere aus dem Kultur- und Sportbereich
- Gleichstellungsbeauftragte können in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs teilnehmen
- Vertretungen von Schulpflegschaften

- ggfs. Vertretung von Ersatzschulträgern/Ergänzungsschulen

Es besteht die Möglichkeit, neben Vollversammlungen der Regionalen Bildungskonferenz auch Teilversammlungen einzuberufen, zu denen diejenigen Akteure eingeladen werden, deren Anwesenheit und Mitberatung auf der Grundlage der Themenschwerpunkte der Sitzung erforderlich oder wünschenswert ist.

Die Regionale Bildungskonferenz hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

Die Empfehlungen an Schulaufsicht, Schulträger und weitere Beteiligte sollten nach Möglichkeit im Konsens getroffen werden.

Zur Aufgabe der Regionalen Bildungskonferenz gehören insbesondere:

- Entwicklung des Leitbildes für die Bildungsregion Aachen
 - Absprachen und Empfehlungen in Bezug auf alle vereinbarten Handlungsfelder
 - Erörterung von Konzepten und Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung der Bildungsregion Aachen
 - Empfehlungen zu den Ergebnissen der Bildungsbeiraterstattung und zur Schulentwicklungsplanung auf der Basis eines Konsens in der Regionalen Bildungskonferenz
 - Entwicklung von Initiativen zur Profilbildung der Schulen der Bildungsregion
 - Empfehlung zu Evaluationsmaßnahmen
2. Zur strategischen Steuerung der Entwicklung der Vorgänge im Bildungsnetzwerk der Region Aachen wird ein Lenkungskreis eingerichtet. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- Entwicklung von Initiativen zur Profilbildung der Schulen
 - Abgabe von Stellungnahmen zu grundsätzlichen pädagogischen, organisatorischen und administrativen Fragen
 - Empfehlungen zu schulorganisatorischen und schulentwicklungsplanerischen Fragen
 - Erarbeitung von Konzepten und Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Bildungsregion
 - Entscheidung über die Verwendung der Mittel des regionalen Bildungsfonds
 - Herausgabe des Bildungsberichts der Region
- Dem Lenkungskreis gehören an:
- der/die Schuldezernent/-in der Stadt
 - ein von der Stadt zu benennendes Mitglied
 - der/die Schuldezernent/-in des Kreises
 - ein/e Schuldezernent/-in einer kreisangehörigen Stadt bzw. Gemeinde
 - zwei vom Land zu benennende Mitglieder

- ein von den Schulen der Stadt zu benennendes Schulleitungsmitglied
- ein von kreisangehörigen Schulen zu benennendes Schulleitungsmitglied

Der Lenkungskreis kann anlass- und themenbezogen weitere Personen/Vertretungen von Einrichtungen beratend hinzuziehen.

Der Lenkungskreis hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 6 Bildungsfonds

1. Zur Finanzierung der Aktivitäten und Maßnahmen im Bildungsnetzwerk wird der regionale Bildungsfonds eingerichtet.
2. Der Fonds wird u. a. aus Mitteln des Landes, der Wirtschaft und durch Stiftungen sowie – sofern die haushalterischen Möglichkeiten gegeben sind – aus Mitteln der Stadt Aachen, des Kreises Aachen und des Zweckverbandes gespeist.
3. Jeweils zum 30. November eines Jahres gibt der Lenkungskreis aufgrund der Zusammenstellung der eingeworbenen (Dritt-)Mittel eine Prognose dahin gehend ab, welche Mittel für das nächste Jahr seitens der Vertragsparteien zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des regionalen Bildungsnetzwerks, in dem ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO verfolgt werden, zur Verfügung gestellt werden müssen.

§ 7 Inkrafttreten, Befristung

1. Die Vereinbarung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft, frühestens jedoch zum 1. Juni 2008.
2. Die Vereinbarung ist bis zum
30. Juni 2010

befristet. Danach werden die Aufgaben durch die Städteregion Aachen als Rechtsnachfolgerin des Kreises fortgeführt.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Aachen, den 26. Juni 2008

Aachen, den 27. Juni 2008

gez.:

Dr. Jürgen L i n d e n

Stadt Aachen

– Oberbürgermeister –

gez.:

Wolfgang R o m b e y

Stadt Aachen

– Stadtdirektor –

Aachen, den 6. Juli 2008

Aachen, den 7. Juli 2008

In Vertretung

gez.:

Helmut E t s c h e n b e r g

Kreis Aachen

– Kreisdirektor –

gez.:

Gregor J a n s e n

Kreis Aachen

– Dezernent –

Aachen,
den 8. Juli 2008

gez.:
Carl Meulenbergh
StädteRegion Aachen
– Zweckverbands-
vorsteher –

Baesweiler,
den 13. Juli 2008

gez.:
Dr. Willi Linkens
StädteRegion Aachen
– stellvertretender Zweck-
verbandsvorsteher –

Genehmigung

Zwischen dem Kreis Aachen, dem Zweckverband StädteRegion Aachen und der Stadt Aachen ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung zum Aufbau eines regionalen Bildungsnetzwerkes und die Einrichtung eines gemeinsamen Bildungsbüros abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Rechtzeitig vor Ablauf der in § 7 Abs. 2 Satz 1 des Vereinbarungstextes enthaltenen Befristung ist mir die zwischen der Städteregion Aachen als Rechtsnachfolgerin des Kreises Aachen und der Stadt Aachen zu schließende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die nach § 7 Abs. 2 Satz 2 des Vereinbarungstextes beabsichtigte Fortführung der Aufgaben durch die Städteregion Aachen zur Genehmigung vorzulegen.

Begründung:

Nach § 7 Abs. 2 der Vereinbarung ist vorgesehen, dass die Aufgaben ab dem 1. Juli 2010 durch die Städteregion Aachen als Rechtsnachfolgerin des Kreises Aachen fortgeführt werden.

Die konkrete Ausgestaltung der Aufgabenübertragung auf die Städteregion ist in dem vorstehenden Vereinbarungstext jedoch noch nicht niedergelegt, so dass die erforderliche Bestimmtheit der Aufgabenübertragung insoweit nicht gegeben ist.

Es ist damit erforderlich, die entsprechenden Regelungen zwischen den Beteiligten noch gesondert zu vereinbaren. Bei dieser (ergänzenden) Vereinbarung handelt es sich entweder um eine neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder aber um eine Ergänzung bzw. Änderung der jetzt zur Genehmigung vorgelegten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. In jedem Fall bedarf es gemäß § 24 Abs. 2 und 3 GkG NRW meiner Genehmigung und der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln.

Durch die in § 7 Abs. 2 Satz 1 der Vereinbarung enthaltene Befristung endet die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Ablauf des 30. Juni 2010. Eine rechtzeitige Einleitung der erforderlichen

Schritte ist daher unabdingbar, um die weitere Aufgabenerfüllung entsprechend sicherzustellen.

2. Für den Fall, dass die Inhalte der vorstehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung den Inhalten des noch abzuschließenden Kooperationsvertrages mit dem Land NRW zur Durchführung der Weiterentwicklung/Entwicklung eines Bildungsnetzwerkes in der Bildungsregion widersprechen sollten, ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung von den Beteiligten unverzüglich entsprechend anzupassen. Die Änderung bedarf meiner Genehmigung und der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Sie tritt mit Ablauf des

30. Juni 2010

außer Kraft.

Köln, den 2. September 2008

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.3-334

Im Auftrag
gez.: K r e m e r

ABl. Reg. K 2008, S. 325

471. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag der CURRENTA GmbH & Co. OHG

Bezirksregierung Köln
52.2-16.02.08(12.0)2-14/08

Die Currenta GmbH & Co. OHG hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) die Änderung der bestehenden Sonderabfalldeponie Leverkusen-Bürrig beantragt. Im Planfeststellungsbeschluss für die Deponie ist in der Nebenbestimmung Nr. 4.1.1 der Einzugsbereich der Deponie auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

Der Änderungsantrag umfasst die Annahme von 10 000 t/a gemischte Bau- und Abbruchabfälle (AVV 170904*) aus Italien.

Für die Sonderabfalldeponie Leverkusen-Bürrig besteht als Anlage nach Nr. 12.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) grundsätzlich eine UVP-Pflicht.

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG ist bei einer Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der

Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die von mir durchgeführte allgemeine Vorprüfung für das o. g. Vorhaben hat zum Ergebnis, dass durch die geplanten Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und von einer Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann. Dies resultiert aus dem Umstand, dass die o. g. Abfälle die Zuordnungswerte für die Deponieklasse III einhalten. Mit dieser Deponieklasse ist auch die Deponie Leverkusen-Bürrig eingestuft.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit der Folge, dass zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen wäre, bestand daher nicht.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung und die Entscheidung der Genehmigungsbehörde wird hiermit gemäß § 3a UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Köln, den 1. September 2008

Im Auftrag
gez.: Seitz

ABl. Reg. K 2008, S. 329

472. Genehmigungsverfahren der Firma F. J. Kuhlen GmbH & Co. KG nach BImSchG

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.1.21.1(3.1)-1/06

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, ber. 2797/FNA-Nr. 2129-20) in der derzeit geltenden Fassung (23. Oktober 2007, BGBl. I S. 2470) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma F. J. Kuhlen GmbH & Co. KG, Kabelstraße 79, 41069 Mönchengladbach, beabsichtigt in 50181 Bedburg, Heinrich-Hertz-Straße 15, Gemarkung Kaster, Flur 16, Flurstücke 89, 90, 95 eine Abfallbehandlungsanlage zu errichten und zu betreiben. Der Standort liegt im Industriegebiet Kaster, rund 700 m nordöstlich der Ortslage Kaster. Am 20. September 2007 wurde ein überarbeiteter Antrag gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eingereicht.

Beantragt wird die Genehmigung eines Schrottplatzes, einer Zerlegeanlage für Elektronikschrott sowie zugehörige Input- und Output-Materiallager. Die Größe des Schrottplatzes wird mit 24 000 m² angegeben, die max. Lagermenge mit 11 050 t, die Durchsatzleistung mit 100 000 t/a, wobei 99 000 t/a auf den Schrottplatz und 1000 t/a auf die Elektro- und Elektronikschrottzerlegeanlage entfallen. Die Durchsatzleistung an gefährlichen Abfällen ist mit insgesamt 1200 t/a beantragt. Neben reinen Umschlag- und Sortiertätigkeiten werden Eisen- und Nichteisenschrotte durch Schneiden (Schrottschere), Schweißen und Demontieren vorkonditioniert. Die Elektronikschrottzerlegung und die Behandlung gefährlicher

Abfälle findet in einer geschlossenen Halle statt. Ein Nachtbetrieb ist nicht vorgesehen.

Der Schrottplatz ist als Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 m² oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1500 t Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr unter Nr. 8.7.1 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt, das Vorhaben bedarf somit einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Im Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG war daher nach § 1 Abs. 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nicht zu rechnen ist und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Köln, den 15. September 2008

Im Auftrag
gez.: Ortelbach

ABl. Reg. K 2008, S. 330

473. Genehmigungsbescheid der Firma RWE Power AG (BImSchG)

Bezirksregierung Köln
53.8851.1.1-16-8/08-Iv/Pß

Auf den Antrag der Firma RWE Power AG, Huysenallee 2, 45128 Essen, vom 31. Januar 2008, zuletzt ergänzt am 27. August 2008, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. mit der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Firma RWE Power AG, Huysenallee 2, 45128 Essen, wird nach § 16 BImSchG i. V. mit § 2 Anhang Spalte 1 Nr. 1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerkes Niederaußem in 50129 Bergheim, Werkstraße, Gemarkung Niederaußem, Flur 7, 9 und 10, Flurstücke div. erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen jeweils an den Blöcken G und H des Kraftwerkes:

- Erneuerung der Hochdruck-, Mitteldruck- und Niederdruckteilturbinen sowie Optimierung des Kondensators,

- Erneuerung der Leittechnik,
- Einbau eines Kondensatstausystems,
- Änderungen an den Kühlturmeinbauten einschließlich Errichtung eines zweiten Ausgangs an den Kühltürmen sowie
- Verlegung der Schaltwarte in die Schaltwarte des Blocks K.

Weiterhin umfasst die Genehmigung die Erneuerung der Frischdampfleitung am Block G.

Außerdem wird von der Genehmigung die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Blöcke G und H von derzeit jeweils 1744 MW_{th} auf zukünftig 1845 MW_{th} mit erfasst. Verbunden damit ist eine Erhöhung der max. verbrannten Kohlenmenge pro Block von 50 t/h.

Die Feuerungswärmeleistung des Kraftwerkes Niederaußem beträgt danach in Summe 10 613 MW_{th}.

Abgelehnt wird die seitens der RWE Power AG beantragte Ausnahme nach § 15 Abs. 9 der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (13. BImSchV), nach der auf kontinuierliche Messungen der Quecksilberemissionen im Abgas der Blöcke G und H verzichtet werden soll. In diesem Zusammenhang wird auf Nr. 4.2.3.2 sowie die Auflagen A 5–A 12 des Bescheides verwiesen.

Weiterhin wird die beantragte Ausnahme nach § 21 der 13. BImSchV, nach der auf wiederkehrende Messungen der Emissionen an Dioxinen und Furanen im Abgas der Blöcke G und H verzichtet werden soll, abgelehnt.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung folgende behördlichen Entscheidungen mit ein:

- a) die Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) für die mit den zusätzlichen Ausgängen an den Kühltürmen G und H verbundenen Maßnahmen (insbesondere die Stahlkonstruktionen wie Abstiegtreppen, Bühnen und die damit verbundenen Gründungsarbeiten).
- b) die Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (TEHG) zur Freisetzung von Treibhausgasen beim Betrieb der Blöcke G und H.
- c) die Erlaubnis nach § 13 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (BetrSichV) für die Änderung der Dampfkesselanlagen der Blöcke G und H.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Einwendungen und Anträge zum Inhalt und Umfang der Genehmigungsunterlagen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht mit dem Genehmigungsbescheid

entsprochen wurde oder sie sich nicht anderweitig erledigt haben.

Die Einwendungen und Anträge gegen die Änderung und den Betrieb der geänderten Anlage werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Ergänzungen des Genehmigungsantrages und die unter Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Der Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Nr. 8 aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend diesen Antragsunterlagen zu betreiben, soweit nicht durch die unter Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen etwas anderes bestimmt wird.

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen an die Änderung der Anlage gestellt werden können, wenn aufgrund der Prüfung der bautechnischen Nachweise eine wesentliche Änderung des Vorhabens erforderlich ist.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 6 Monaten mit der Änderung und nicht innerhalb von 24 Monaten nach Zustellung des Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist.

Im Übrigen gelten die zurzeit gültigen Genehmigungen für die Anlage unverändert fort, soweit sie nicht durch die Genehmigung verändert werden.

Auf den Antrag der Firma RWE Power AG, Huysenallee 2, 45128 Essen, vom 12. August 2008 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheides vom 28. August 2008, Az. 53.8851.1.1-16-8/08-IV/Pß, im öffentlichen Interesse sowie im überwiegenden Interesse der Firma RWE Power AG angeordnet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 28. August 2008, Az. 53.8851.1.1-16-8/08-IV/Pß, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Klage kommt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in Anbetracht der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung zu. Auf Antrag kann das Oberverwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung wieder herstellen.

Auslegung:

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz sowie sonstige Nebenbestimmungen.

Der Bescheid und seine Begründung liegen von dem auf diese Veröffentlichung folgenden Tag an zwei Wochen vom

16. September bis einschließlich 30. September 2008

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

- a) Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
Dezernat 53, Zimmer K 409
50667 Köln

Zeiten:

Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

- b) Bürgermeisterin der Stadt Bergheim
Historisches Rathaus
Bethleheimer Straße 9–11
Büro 081 – Bauaufsicht
50126 Bergheim

Zeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Donnerstag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
13:30 Uhr bis 17:45 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

- c) Bürgermeister der Stadt Frechen
Rathaus
Johann-Schmitz-Platz 1–3
Zimmer 312, 3. Etage
50226 Frechen

Zeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
14:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Donnerstag: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

- d) Bürgermeister der Stadt Pulheim
Rathaus
Alte Kölner Straße 26
2. Obergeschoss, Raum 211
50259 Pulheim

Zeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

- e) Bürgermeister der Stadt Dormagen
Technisches Rathaus
Mathias-Giesen-Straße 11
Fachbereich Städtebau
Baubürgerbüro
41540 Dormagen

Zeiten:

Montag bis Mittwoch: 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag: 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag: 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

- f) Bürgermeister der Gemeinde Rommerskirchen
Dienstleistungszentrum
Bahnstraße 51
Zimmer 1.18
41569 Rommerskirchen

Zeiten:

Montag und Dienstag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
14:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Mittwoch: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

- g) Bürgermeister der Stadt Grevenbroich
Neues Rathaus
Ostwall 6
Zimmer 212
41515 Grevenbroich

Zeiten:

Montag bis Mittwoch: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr
13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag: 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

- h) Bürgermeister der Stadt Bedburg
Rathaus Kaster
Am Rathaus 1
Raum 205 und 206
50181 Bedburg

Zeiten:

Montag und Dienstag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
14:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

- i) Bürgermeister der Gemeinde Elsdorf
Rathaus
Gladbacher Straße 111
Zimmer 103
50189 Elsdorf

Zeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

j) Bürgermeisterin der Stadt Kerpen
Stadtverwaltung Kerpen
Jahnplatz 1
Amt 16 Planen, Bauen, Wohnen
Raum Nr. 216
50171 Kerpen

Zeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr
13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
13:30 Uhr bis 18:30 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Mit Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, schriftlich angefordert werden.

Köln, den 15. September 2008

Im Auftrag
gez. I v e n

ABl. Reg. K 2008, S. 330

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

474. Bekanntmachung der Tagesordnung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für Kommunale Verwaltung Aachen

Gemäß § 13 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen vom 3. Dezember 1979 (ABl. Köln 1980 S. 40) gebe ich bekannt, dass am

Montag, dem 15. September 2008, 12.00 Uhr,

im Raum C 142 (I. Obergeschoss) der Kreisverwaltung Aachen, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, eine Sitzung der Verbandsversammlung stattfindet mit folgender Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Formalien
2. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

3. Personalangelegenheit

Zweckverband für das Studieninstitut für Kommunale
Verwaltung Aachen

Aachen, den 28. August 2008

Az.: 1.10.22

gez.: H a r t m a n n
Dezernent

ABl. Reg. K 2008, S. 333

475. Bekanntmachung der Tagesordnung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln

Zweckverband für die
Kreissparkasse Köln

Köln, den 5. September 2008

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln ist zum

16. September 2008, 11.00 Uhr,

zu der im Sitzungssaal 1 der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18–24, 50667 Köln, stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

Tagesordnung

1. Aktueller Sachstand Sparkassenfragen NRW:
 - Novellierung Sparkassengesetz NW
 - WestLB
2. Geschäftliche Entwicklung der Kreissparkasse Köln per 30. Juni 2008
3. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2007 des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln
4. Feststellung des Jahresabschlusses 2007 des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln
5. Entlastung des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln und seiner Stellvertreter für 2007
6. Beschluss über das Jahresergebnis 2007 des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln
7. Verschiedenes

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
gez.: Landrat Rolf Menzel

ABl. Reg. K 2008, S. 333

476. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2007 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof

Zweckverband Erholungsgebiet
Stöckheimer Hof
Der Verbandsvorsteher

Köln, den 3. September 2008

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof hat am 1. September 2008 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung beschließt die Abnahme der Jahresrechnung 2007 mit folgendem Ergebnis:

Gesamteinnahmen	Verwaltungshaushalt	29 495,00 €
Gesamtausgaben	Verwaltungshaushalt	29 495,00 €
Gesamteinnahmen	Vermögenshaushalt	24 493,29 €
Gesamtausgaben	Vermögenshaushalt	24 493,29 €

Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2007 sowie die Stellung-

nahme der Geschäftsführung des Zweckverbandes zustimmend zur Kenntnis.

Sie folgt der Empfehlung der Rechnungsprüfer und erteilt dem Verbandsvorsteher uneingeschränkt Entlastung.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez.: Guido K a h l e n
stellvertretender Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2008, S. 333

477. **Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland für das Haushaltsjahr 2008 vom 19. Juni 2008**

Aufgrund des § 18 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW 1979 S. 621) und des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland mit Beschluss vom 19. Juni 2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung vom 19. Dezember 2007 beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge in Höhe von	erhöht um	und damit die Gesamtbeträge des Haushalts- plans einschließlich Nachtrag festgesetzt auf
im Ergebnisplan			
der Gesamtbetrag der Erträge	181 898 800,00 €	200 000,00 €	182 098 800,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	181 898 800,00 €	200 000,00 €	182 098 800,00 €
im Finanzplan			
der Gesamtbetrag der Einzahlungen			
aus laufender Verwaltungstätigkeit	181 898 800,00 €	200 000,00 €	182 098 800,00 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen			
aus laufender Verwaltungstätigkeit	181 893 800,00 €	200 000,00 €	182 093 800,00 €
Der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit beträgt weiterhin	67 700 000,00 €		
Der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit beträgt weiterhin	67 700 000,00 €		

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen erforderlich ist, wird weiterhin auf 138 600 000,- € festgesetzt.

§ 4

Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen bei den entsprechenden Aufwandspositionen, Aufwandspositionen innerhalb eines Teilergebnisplanes sind gegenseitig deckungsfähig.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bezirksregierung in Köln hat mit ihrer Verfügung vom 29. August 2008, Az.: 31.1-1.6-NVR, keine Bedenken gegen die Satzung geäußert.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zweckverband Nahverkehr Rheinland
Köln, den 5. September 2008

Vorsitzender der Verbandsversammlung
gez.: M ö r i n g
F. d. R.
Im Auftrag
gez.: M a ß a u

ABl. Reg. K 2008, S. 334

478. Bekanntmachung der Tagesordnung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg

Einladung zur 17. Sitzung (Sondersitzung) der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg in der Wahlperiode 2004/2009 am

Donnerstag, dem 25. September 2008, 8.30 Uhr,
im Stadthaus der Stadt Köln in Köln-Deutz, Willy-Brandt-Platz 2, Konferenzraum 16F43

Tagesordnung

TO- Beratungsgegenstand
Punkt

- Öffentliche Sitzung
- 1 Vorlagen
- 1.1 Anpassung des VRS-Verbundtarifs
Drucksache Nr. 5-17-08-1.1
- 1.2 Anpassung der Tarifbestimmungen des Online-Tickets
Drucksache Nr. 5-17-08-1.2
- 1.3 Anpassung des NRW-Tarifs zum 1. Januar 2009
Drucksache Nr. 5-17-08-1.3
- 2 Mitteilungen, Anträge und Anfragen
Nichtöffentliche Sitzung
- 3 Vorlagen
- 4 Mitteilungen, Anträge und Anfragen
- 4.1 Kündigung des Einnahmearbeitungsvertrages
und des Kooperationsvertrages durch die KVB

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg
Köln, den 5. September 2008

gez.: Karsten M ö r i n g
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2008, S. 335

479. Aufgebot eines Sparkassenbuches; h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3223152418 (13152418), ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunden bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 3. September 2008

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2008, S. 335

480. Aufgebot eines Sparkassenbuches; h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3222522199 (12522199), ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunden bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 29. August 2008

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2008, S. 335

E Sonstige Mitteilungen

481. Liquidation

Der Verein Sozialwerk MS Panther Köln e. V. hat sich mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31. Mai 2008 aufgelöst. Im Vereinsregister ist die Eintragung des Liquidators erfolgt. Ansprüche etwaiger Gläubiger sind an folgende Adresse zu richten: Dr. Josef Halstenberg, Juliusstraße 26, 51063 Köln.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2008, S. 335

482. Liquidation

Der Verein „Die Freunde des National Trust in Deutschland e. V.“ ist aufgelöst.

Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator anzumelden. Liquidator: Christian Grüßen, Ückendorfer Straße 111, 45886 Gelsenkirchen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2008, S. 335

483. Liquidation

Der Verein zur Förderung der CNC-Technik e. V. in Hennef ist aufgelöst worden und befindet sich in Liqui-

dition. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem Liquidator anzumelden.

Liquidator des Vereins ist Kurt Segtrop/Fritz-Jacobi-Straße 20/53773 Hennef/Sieg.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2008, S. 335

484. Liquidation

Der Verein „pro familia Ortsverband, Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e. V.“, Athener Ring 3b in Köln-Chorweiler, ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin Gisela Marsen-Storz, Mainzerstraße 58, 50678 Köln, anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2008, S. 336

485. Berichtigung zum „Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln“ Nr. 34, S. 309, lfde. Nr. 446

Die o. g. Veröffentlichung wird wie folgt berichtigt:

Öffentliche Bekanntmachung
der Einziehung einer Teilstrecke zwischen der A 4
(Anschlussstelle Buir) und der K 34 bei Alt-Etzeiler
vom 11. August 2008 (Berichtigung)

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000/42100.130-4.22.02.02-44-L 276(003)

Die vorgenannte Verfügung der Einziehung einer Teilstrecke der L 276 von Netzknoten 5105 001 nach Netzknoten 5005 047, von Station 0,122 bis Station 1,959 (Länge 1,837 km) mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 wurde am 25. August 2008 bekannt gemacht.

Die dieser Bekanntmachung beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung wird wie folgt neu gefasst:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder persönlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Hinweis: Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das einer Klage bisher vorgelagerte Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger, kostenpflichtiger Klagen rege ich an, sich bei Unstimmigkeiten zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. Ich weise aber darauf hin, dass die Klagefrist von einem Monat durch einen solchen Einigungsversuch nicht verlängert wird.

Gelsenkirchen, den 3. September 2008

Im Auftrag
gez.: Bernd V a s m e r

ABl. Reg. K 2008, S. 336

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (0 22 34) 20 90 99-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (0 22 34) 20 90 99-0.